

Maturitätsprüfungen – fachspezifische Weisungen

Philosophie/Pädagogik/Psychologie (Schwerpunktfach)

1. Dauer, Umfang und Modus der Prüfung

- 1.1. Der Prüfungsstoff entspricht schwergewichtig den Inhalten des gültigen kantonalen Lehrplans der beiden letzten Schuljahre.
- 1.2. Dem integrativen Aspekt wie auch der heterogenen Zusammensetzung des Faches ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Gliederung in Philosophie sowie Pädagogik/Psychologie ist zu berücksichtigen; dabei sollte der eigenständige inhaltliche wie methodische Charakter der zugrunde liegenden Disziplinen erkennbar bleiben.
- 1.3. Pädagogik/Psychologie wird schriftlich, Philosophie mündlich geprüft. Die schriftliche Prüfung in Pädagogik/Psychologie dauert 180 Minuten und die mündliche Prüfung in Philosophie 15 Minuten.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die Prüfungsaufgaben und die Bewertungsgrundsätze werden spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen der Expertin oder dem Experten vorgelegt.
- 2.2. In der Regel sind keine Hilfsmittel erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen unterbreiten die Fachlehrkräfte der Expertin oder dem Experten bei der ersten Kontaktaufnahme einen Vorschlag zur Genehmigung.
- 2.3. Allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe sind dieselben Aufgaben bzw. Aufsatzthemen zu stellen.
- 2.4. In der schriftlichen Prüfung sind die Inhalte der beiden Teilgebiete Pädagogik und Psychologie ausgewogen zu berücksichtigen. Die Prüfung muss separate Aufgaben bzw. Aufsatzthemen enthalten, die je eines der Gebiete betreffen; übergreifende Aufgaben bzw. Aufsatzthemen können zusätzlich gestellt werden, müssen jedoch für beide Gebiete in gleicher Weise anspruchsvoll sein.
- 2.5. Geprüft werden der Umgang mit Originaltexten, die Kenntnisse der methodischen Grundlagen empirischer Wissenschaften und die Fähigkeit, sich zu normativen Texten in nicht-normativer Ausdrucksweise zu äussern.
- 2.6. Die Note der schriftlichen Prüfung in Pädagogik/Psychologie ergibt sich in angemessener Würdigung der Leistung in beiden Teilgebieten.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Die Kandidaten und Kandidatinnen können sich während 15 Minuten auf ihre Prüfung vorbereiten.
- 3.2. Grundlage der Prüfung ist ein Ausschnitt aus einem Originaltext bzw. aus der Fachliteratur.
- 3.3. Die Auswahl von einem Spezialgebiet gemäss den Vorgaben in Ziffer 3.3.6. der allgemeinen Weisungen ist möglich. Die Darstellung bzw. Befragung des Spezialgebietes sollte die Hälfte der mündlichen Prüfung einnehmen. Daneben widmet sich das Gespräch anderen, im Unterricht behandelten Themen des Faches.
- 3.4. Grundlage für die Prüfung des Spezialgebietes ist ein Lektürepensum von Primär- oder Fachliteratur angemessener Komplexität und Länge.



- 3.5. Die Fachlehrkräfte erstellen zuhanden der Expertinnen und Experten bis 3 Monate vor der Prüfung eine Liste der Spezialgebiete mit dem jeweiligen Lektürepensum, sowie eine Liste der im Unterricht behandelten Themen und Texte.
- 3.6. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Gruppenprüfungen sind nicht erlaubt.

4. Prüfungsnote

- 4.1. Die Prüfungsnote ergibt sich aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen.